



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12

Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5

www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Montag, dem 19. Juni 2023 mit Beginn um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u> Bürgermeister, Vorsitzender	RegR Ing. Wuzella Siegfried
1. Vizebürgermeister	Felsberger Gert
2. Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
Gemeindevorstandsmitglied	Isopp Hubert MBA
Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
Gemeinderatsmitglied	Mag. Eberhard Wolfgang
Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
Gemeinderatsmitglied	Schöffmann Andreas
Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
Gemeinderatsersatzmitglied	Vidmar Harald
Gemeinderatsersatzmitglied	Gruber Thomas
Amtsleiter	Gigacher Norbert

<u>Entschuldigt abwesend:</u> Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
Gemeinderatsmitglied	Weitensfelder Marie Stephanie

Schriftführer: Fessler Marc

Tagesordnung:

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. Verwendung von BZ- und IKZ - Mitteln für 2023
3. Fördervertrag mit der TIQA Werbe - & Marketing GmbH
4. Aufhebung als Aufschließungsgebiet – Verordnung
5. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GVM Isopp Hubert MBA und GRERsM Vidmar Harald bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht

GRM Leitgeb Johann berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 23. März 2023 bis 14. Juni 2023 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 1.051.102,16.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	927,13
Sparkasse (Konto)	261.551,04
Raika (Konto)	13.348,42
Rücklagen	775.275,57

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffermäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden auch die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters. Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: *Einstimmig. Antragsgemäß.*

2. Punkt der Tagesordnung:

Verwendung von BZ- und IKZ - Mitteln für 2023

BZ-Mittelverwendung:

Bei der letzten GR-Sitzung wurden insgesamt € 232.000,-- an BZ-Mittel – Verwendung vom Gesamtrahmen in der Höhe von € 336.000,-- beschlossen.

Demnach sind für 2023 noch € 104.000,-- verfügbar.

Der GV schlägt folgende BZ-Mittelverwendungen vor:

Ankauf eines kommunalen Rasentraktors der Marke Kubota für den Bauhof mit ca. € 24.000,-- Brutto. Dafür sollten € 21.000,-- an BZ-Mittel aufgewendet werden.

Für die Sanierung von Gehwegen in Gurk und Pisweg (Hemmaweg linksseitig und südl. Kirche Pisweg) und kleinen Sanierungsmaßnahmen im Ortsbereich von Gurk sollten € 50.000,-- an BZ-Mittel vorgesehen werden. Für Kulturarbeit und Städtepartnerschaft € 5.000,--.

Mit diesen Vorschlägen würden für 2023 vorläufig noch € 28.000,-- an frei verfügbaren BZ-Mittel verbleiben. Zusätzlich zu diesen Mitteln verfügt die Gemeinde Gurk aus dem Kommunalen Investitionsgesetz (KIG 2023) über je € 61.622,-- für allgemeine Investitionen und für Energiesparmaßnahmen. Für den Erhalt dieser Bundesmittel muss die Gemeinde Mittel im selben Ausmaß als Eigenmittel aufbringen.

IKZ Mittelverwendung aus den noch frei verfügbaren Mitteln:

Im Rahmen einer Sitzung mit den Gurktalgemeinden sprachen sich die Gemeinden

Straßburg und Weitensfeld für einen gemeinsamen Ankauf einer Anhänger Arbeitsbühne mit der Gemeinde Gurk aus. Die Mittelaufbringung soll aus den noch vorhandenen IKZ-Mittel erfolgen. Die Variante soll die Gemeinde Gurk entscheiden (15 oder 16 m Arbeitshöhe). Die Gde. Gurk soll das Projekt beim Land Kärnten einreichen und gleichzeitig Standortgemeinde für das Gerät sein.

Angebot Arbeitsbühne von der Firma Rothlehner, Graz, vom 23.1.2023:

Arbeitsbühne 14,80 m Höhe mit Sonderausstattung € 52.500,-- Brutto (17.500,--)
Arbeitsbühne 16,00 m Höhe mit Sonderausstattung € 59.340,-- Brutto (19.780,--)
(in Klammer Kosten pro Gde.) Die Firma hat in Villach eine Niederlassung. Die jährliche
Wartung und Überprüfung kosten ca. € 700,-- (lt. Verkaufsbüro Graz, Hr. Spöck).

Nach Durchsicht der Unterlagen sprachen sich die Gemeindebauhofmitarbeiter für den Ankauf der Arbeitsbühne mit 14,80 m Höhe aus (bessere Aufstellmöglichkeiten). Der Gemeindevorstand schloss sich dieser Entscheidung an.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.06.2023 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Verwendung bzw. der Änderung der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2023 gemäß der Beilage die Zustimmung erteilen. Zusätzlich wolle der Gemeinderat beschließen, noch freie IKZ-Mittel aus dem Jahr 2022 und 2023 für den Ankauf einer Anhänger Arbeitsbühne der Type Europelift TM 15 TJ in der Höhe von € 17.500,-- brutto (= Drittelanteil der Gemeinde Gurk von den Gesamtkosten in der Höhe von € 52.500,-- brutto) zu verwenden. Die Gemeinden Weitensfeld im Gurktal und Straßburg sind mit weiteren 2/3 an den Kosten beteiligt. Die Projekteinreichungs – und Standortgemeinde für dieses Gerät ist Gurk.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

3. Punkt der Tagesordnung:

Fördervertrag mit der TIQA Werbe - & Marketing GmbH

Der Veranstalter der Kulturveranstaltung „Kärntner VolksKultTour“ welche, wie berichtet, im September in Gurk stattfindet, erhält vom Land Kärnten € 12.500,--. Dieser Veranstalter wurde vom Land Kärnten für diese Aufgabe bestellt. Die Fördermittel werden aber über die Gemeinde in Form von BZ-Mittel ausbezahlt. Hierfür wird vom Land Kärnten vorgeschrieben, dass ein eigener Fördervertrag (Entwurf wurde in Abstimmung mit dem AKL- Abt. 3 erstellt) abgeschlossen werden muss. Der Entwurf des Fördervertrags liegt vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.06.2023 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Fördervertragsentwurf, welcher im Rahmen der Veranstaltung „Kärntner VolksKultTour“ am 17.9.2023 in Gurk zwischen der Marktgemeinde Gurk (Fördergeberin) und der vom Land Kärnten bestimmten

Veranstalterin, der TIQA Werbe- & Marketing GmbH (Förderungswerberin) abgeschlossen werden muss, die Zustimmung erteilen.

Der vom Land Kärnten über die Marktgemeinde gewährte Förderbetrag ist eine Bedarfszuweisung außerhalb des BZ-Rahmens an die Marktgemeinde Gurk und beträgt € 12.500,--. Dieser soll für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung an die Förderungswerberin ausbezahlt werden.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

4. Punkt der Tagesordnung:

Aufhebung als Aufschließungsgebiet im Bereich Sandboden - 4/2022 –

Verordnung

Das für die Vorbereitung der Umwidmung beauftragte Unternehmen (Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach) hat, in der letzten GR-Sitzung beschlossenen Verordnung, einen Summenfehler in der Flächenberechnung in der integrierten Excel Tabelle gehabt. Mit der Korrektur des Fehlers wurde nun auch das öffentliche Gut in die Flächenberechnung mit einbezogen. Die planliche Darstellung war aber richtig. Die sich aus dieser Korrektur ergebenden Flächen für die Aufhebung als Aufschließungsgebiet im Bereich Sandboden lautet nunmehr auf 20.140 m² (vorher 15.841 m²). Die Verordnung muss wegen dieses Fehlers neu beschlossen werden und wurde auch nochmals mit diesen Flächen kundgemacht (Auflagefrist 27.4. – 26.5.2023). Neue Stellungnahmen sind bisher nicht eingelangt. Da sich in der Sache selbst nichts geändert hat, sind die Erläuterungen (bis auf das Flächenausmaß) gleichgeblieben und wurden bereits in der letzten Sitzung ausführlich erörtert und beschlossen.

Gemäß Stellungnahme zur Hochwassergefährdung der Abt.12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ist aus wasserbautechnischer Sicht, ausgenommen Restrisiko, keine Hochwassergefährdung zu erwarten. Die bestehenden Gefahrenzonen können mit der nächsten Revision des Gefahrenzonenplans aufgehoben werden.

Aus raumfachlicher Sicht (Stellungnahme beauftragter Ziviltechniker Fa. Lagler, Wurzer und Knappinger ZT) wird die Aufhebung unterstützt, zumal die Baugrundstücke weitestgehend bereits mit Wohngebäuden bebaut sind. Aus diesem Grund kann auf einen Teilbebauungsplan gemäß § 25 Abs. 7 des K-ROG 2021 für das gegenständliche Umwidmungsverfahren verzichtet werden.

Das primäre Ziel ist es, eine Bebauung für Nebengebäude und bauliche Anlagen zu ermöglichen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.06.2023 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der vorliegenden Verordnung (inkl. den Erläuterungen), womit die geltende Verordnung des Gemeinderates zur Festlegung von Aufschließungsgebieten vom 18.12.2009 geändert wird, die Zustimmung erteilen. Seitens der Abt. 3, Raumordnung, wurde im Vorprüfungsverfahren eine positive Stellungnahme abgegeben. Während der Auflagefrist gab es grundsätzlich keine Einwände. Eine vom Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 3 – Raumordnung geforderte

Stellungnahme/Gutachten vom AKL - Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, liegt vor und ist positiv.

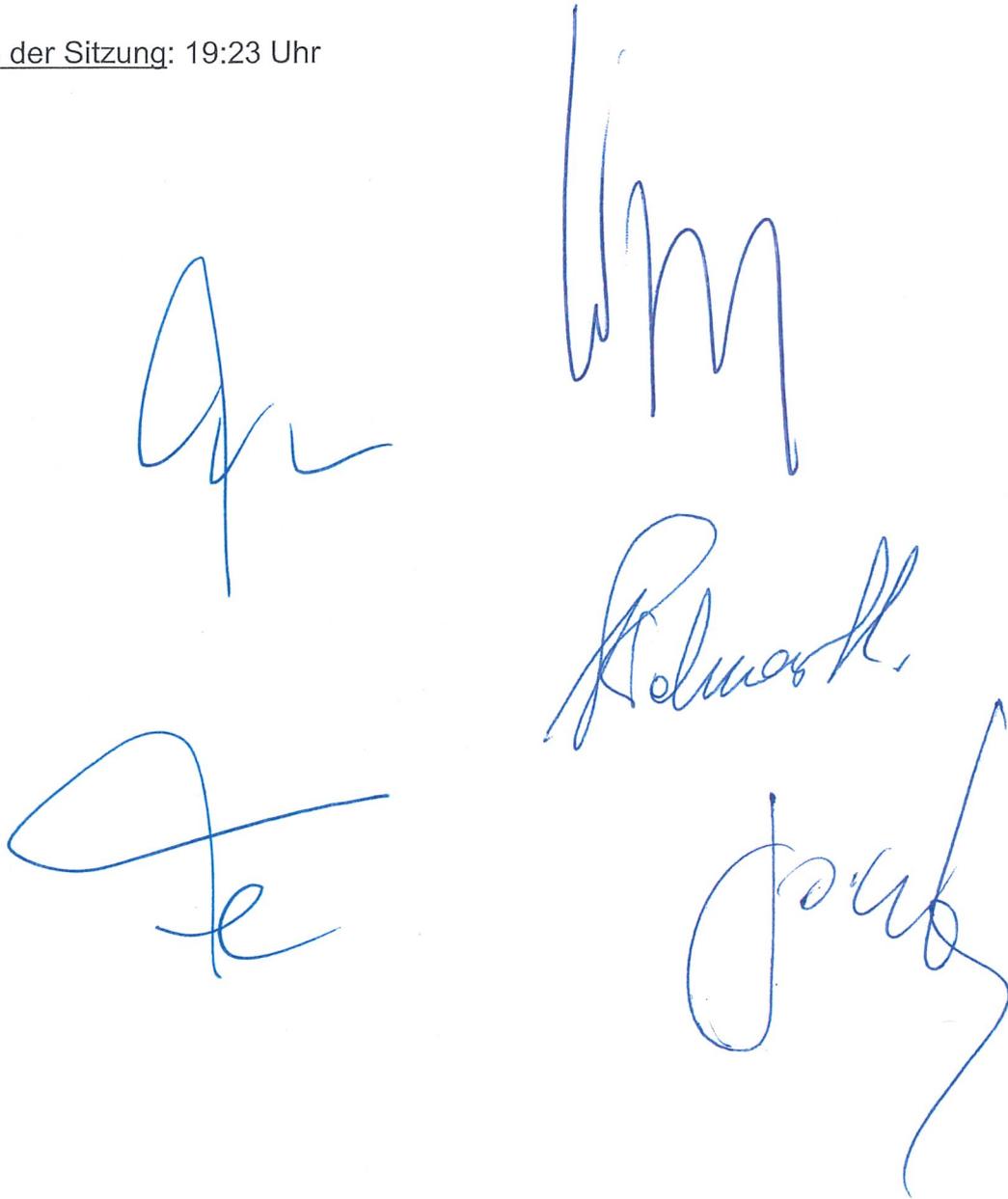
Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

5. Punkt der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten sind nicht in der öffentlichen Sitzung zu behandeln. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Ende der Sitzung: 19:23 Uhr



The image contains five handwritten signatures in blue ink, arranged in a roughly circular pattern. The signatures are stylized and cursive. The top-left signature is a simple 'gr'. The top-right signature is a series of vertical strokes with loops, possibly 'lm'. The middle-right signature is 'R. Mark'. The bottom-left signature is a large, looped 'e'. The bottom-right signature is a complex, multi-stroke signature, possibly 'Joub'.

Zusätzlich zu der bereits beschlossenen BZ-Mittel-Verwendung sollen folgende BZ-Mittelverwendungen beschlossen werden:

- Kommunaler Rasentraktor-Bauhof € 21.000,--
- Gemeindestraßen- und Gehwege € 50.000,--
- Kultur und Städtepartnerschaft € 5.000,--

Demnach ergibt sich vorläufig BZ-Mittelaufteilung für 2023:

BZ Aufteilung 2023 – und fixe Bindungen u. 1.Hj.

Vorhaben	2023
Mietausfälle Wohnungen Neue Heimat*	30.000
LED-Straßenbeleuchtung	12.800
Hochwasserschutz Gurkfluss i.R	100.000
Kommunalfahrzeug	2.400
Bildungszentrum Gurk BZ	85.800
Gemeindestraßen- und Gehwege	50.000
Kommunaler Rasentraktor-Bauhof	21.000
Baumpflege Parkanlagen	1.000
Kultur und Städtepartnerschaft	5.000
freie Mittel (- ist Guthaben)	-28.000
Summe	303.000
Summe Gesamt BZ	336.000

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Gurk

in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

UND

TIQA Werbe- & Marketing GmbH

in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die Veranstaltungsserie „Kärntner VolksKultTour“ ist eine musikalische Wanderreise durch das von Tradition und Brauchtum geprägte Bundesland Kärnten. An fünf Orten präsentieren hunderte Künstler:innen ihr breites Spektrum der Kärntner Volkskultur. Ein ausgewählter Ort ist die Marktgemeinde Gurk. Die Veranstaltung findet am 17. September 2023 im Bereich rund um den Dom zu Gurk statt. Die Förderung wird an TIQA Werbe- & Marketing GmbH als vom Land Kärnten ausgewählter Veranstalter ausbezahlt. Die Voraussetzung für die Auszahlung ist die Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Kärntner VolksKultTour“.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 12.500,--.

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	0,--	
Bedarfszuweisungsmittel iR	€	0,--	
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	12.500,--	
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	12.500,--	100%

3.2. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss

von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist, sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 AEUV handelt. Gemäß Artikel 107 AEUV Abs. 3 lit. d AEUV können Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die gegenständliche Förderung führt zu keiner Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten, da es sich um eine rein lokale Maßnahme handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme aus den oben genannten Gründen um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 AEUV handelt.

- 4.1. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.
- 4.2. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

- 5.1. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.2. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- 5.3. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.4. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.5. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1. Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt einmalig – nach Verfügbarkeit – spätestens bis 30.09.2023
- 6.2. Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.3. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.4. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1. *Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
 - a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;

- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.4 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 8. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;

- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - o) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
 - p) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.
- 7.2. *Tritt einer der oben (7.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 7.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

11.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

11.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Gurk.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gurk, am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch den Förderungswerber:

.....



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12

Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5

www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Zahl: 610-1/2023

Betreff: Verordnung Aufschließungsgebiete - Änderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 19. Juni 2023, Zl. 610-1/2023, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 18.12.2009, Zl.: 610-0/2009, über die „Festlegung von Aufschließungsgebieten“ gemäß den Bestimmungen des nach § 4 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der geltenden Fassung, abgeändert wird.

Gemäß § 25 Abs. 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet

§ 1

Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegten und als Aufschließungsgebiet verordneten Grundstücke im Bereich der Marktgemeinde Gurk wird die Freigabe der Aufschließungsgebiete festgelegt:

Katastralgemeinde	Parzellennummer	vollflächig	teilweise	Gesamtausmaß in m ²
74406 Gurk	.32		x	250
74406 Gurk	.33		x	111
74406 Gurk	35	x		546
74406 Gurk	.35		x	26
74406 Gurk	.36/1		x	251
74406 Gurk	.36/2		x	2
74406 Gurk	.37		x	6
74406 Gurk	38		x	617
74406 Gurk	.38		x	226
74406 Gurk	39	x		759
74406 Gurk	.40		x	7

74406 Gurk	.42		x	84
74406 Gurk	43/1		x	155
74406 Gurk	44		x	922
74406 Gurk	.44		x	1
74406 Gurk	.45		x	45
74406 Gurk	47/2		x	386
74406 Gurk	48		x	713
74406 Gurk	50/1	x		719
74406 Gurk	50/2	x		770
74406 Gurk	52	x		373
74406 Gurk	53		x	447
74406 Gurk	54	x		689
74406 Gurk	55		x	196
74406 Gurk	57	x		601
74406 Gurk	58	x		208
74406 Gurk	62	x		134
74406 Gurk	63		x	176
74406 Gurk	65		x	331
74406 Gurk	66	x		144
74406 Gurk	69/1		x	518
74406 Gurk	69/2		x	83
74406 Gurk	70	x		458
74406 Gurk	71	x		178
74406 Gurk	72		x	244
74406 Gurk	73/2	x		712
74406 Gurk	73/4	x		186
74406 Gurk	74/1	x		2469
74406 Gurk	74/3		x	473
74406 Gurk	74/4		x	602
74406 Gurk	74/5		x	493
74406 Gurk	74/6		x	544
74406 Gurk	74/7	x		1057
74406 Gurk	.103		x	81
74406 Gurk	.180		x	1
74406 Gurk	.201		x	8
74406 Gurk	.202		x	7
74406 Gurk	.219		x	36
74406 Gurk	.279		x	3
74406 Gurk	623/1		x	1774
74406 Gurk	657/2		x	6
74406 Gurk	657/3	x		312
Summe				20140

§ 2

Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 sind vollständig erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister

RegR Ing. Siegfried Wuzella





Marktgemeinde
Gurk

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes: Lageplan zur Aufhebung des gesamten Aufschließungsgebietes

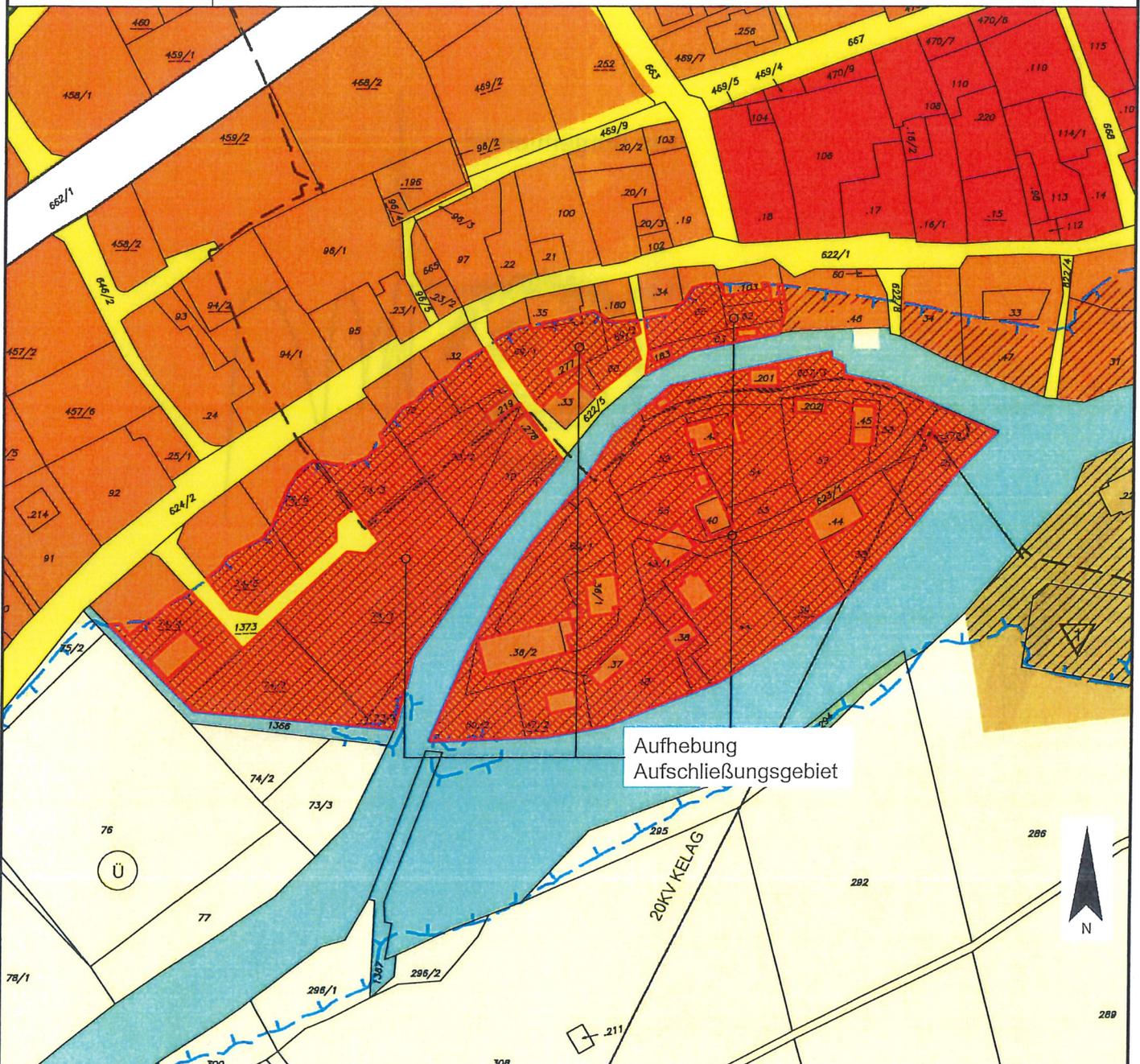
Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teil- und Vollflächen

Katastralgemeinde: Gurk (74406)

Maßstab: 1:2000

Stand: 25.04.2023



Aufhebung
Aufschließungsgebiet

Flächenwidmung: Bauland - Wohngebiet

Flächenausmaß: ca. 20.140 m²

Amt der Kärntner Landesregierung

ERLÄUTERUNG

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gurk, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gurk vom 18.12.2009, Zahl 610-0/2009, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, abgeändert wird.

Als Begründung für die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird angeführt, dass der widmungsgemäßen Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere ungünstige natürliche Verhältnisse (§ 15 Abs. 1 Z 1 und 2 - K-ROG 2021) entgegenstehen.

Zum damaligen Zeitpunkt waren Teile des Sandbodens, innerhalb dessen die Aufschließungsgebiete situiert sind, im Gefahrenzonenplan der BWV, die Gurk betreffend, als Überflutungsgebiet (Rote Zone) ausgewiesen.

Gemäß § 15 des K-ROG 2021 dürfen nur Grundflächen als Bauland festgelegt werden, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegen sind.

Im § 25 Abs. 2 des K-ROG 2021 ist festgelegt, dass der Gemeinderat als Bauland festgelegte, unbebaute Grundflächen auch dann als Aufschließungsgebiet festlegen darf, wenn unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren wegfallen werden.

In der Verordnung über die Aufschließungsgebiete wurden innerhalb des Planungsgebietes all jene Flächen als Aufschließungsgebiet festgelegt, welche

- als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen und
- frei von Objekten (bei bebauten Arealen wurde das Bestandsobjekt ausgespart)

sind.

Gemäß § 25 Abs. 4 des K-ROG 2021 hat der Gemeinderat die Festlegung vom Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß Stellungnahme zur Hochwassergefährdung der Abt.12 - Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ist aus wasserbautechnischer Sicht, ausgenommen Restrisiko, keine Hochwassergefährdung zu erwarten. Die bestehenden Gefahrenzonen können mit der nächsten Revision des Gefahrenzonenplans aufgehoben werden.

Aus raumfachlicher Sicht wird die Aufhebung unterstützt, zumal die Baugrundstücke weitestgehend bereits mit Wohngebäuden bebaut sind. Aus diesem Grund kann auf einen Teilbebauungsplan gemäß § 25 Abs. 7 des K-ROG 2021 für das gegenständliche Umwidmungsverfahren verzichtet werden. Das primäre Ziel ist es, eine Bebauung für Nebengebäude und bauliche Anlagen zu ermöglichen.